

Stefan Berndes: Wissen für die Zukunft. Ethische Normen der Auswahl und Weitergabe naturwissenschaftlichen und technischen Wissens. Technikphilosophie Band 7, LIT Verlag: Münster et al. 2001. ISBN 3-8258-5400-0, 269 Seiten.

und

Christa Garms-Babke: Die Unvereinbarkeit nicht-rückholbarer Endlagerung radioaktiver Abfälle mit dem Grundgesetz - Am Beispiel von Schacht Konrad. Peter Lang Verlag: Frankfurt/M. et al. 2002, ISBN 3-631-38726-1, 131 Seiten.

Im Jahr 2001 wurden zwei Dissertationen abgeschlossen, in denen ethische Fragen im Zentrum stehen, die sich mit der Verantwortung und mit Verpflichtungen der heute lebenden Menschen gegenüber zukünftigen Generationen befassen. Die Risiken der langfristigen Lagerung radioaktiver Abfälle für zukünftige Generationen dienen in der einen Dissertation als Fallbeispiel, in der anderen sind sie das zentrale Thema. Stefan Berndes befaßt sich mit der Weitergabe von technischem Wissen über diese gefährliche Hinterlassenschaft, während Christa Garms-Babke untersucht, ob diese Abfälle rückholbar gelagert werden sollten.

Stefan Berndes hat Luft- und Raumfahrttechnik in Stuttgart studiert und mit dem Diplom abgeschlossen. Sein vorliegendes Buch wurde 2001 am Lehrstuhl Technikphilosophie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus als Dissertation angenommen. Erstgutachter war Prof. Dr. Klaus Kornwachs, der als Herausgeber der Reihe Technikphilosophie auch ein Geleitwort zu diesem Buch beigetragen hat.

Christa Garms-Babke studierte Sozialwissenschaften an der Universität Hannover und schloß 1999 mit Diplom ab. Das vorliegende Buch basiert auf ihrer Promotion, die 2001 von der Gemeinsamen Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover angenommen worden ist. Erstgutachter war Prof. Dr. Jürgen Seifert, der auch ein Vorwort zum Buch verfaßt hat.

Stefan Berndes befaßt sich mit der Weitergabe von naturwissenschaftlichem und technischem Wissen an die Zukunft. Wissen kann verloren gehen und es gibt bestimmtes Wissen, dessen Weitergabe sichergestellt werden muß, weil es eine moralische Verpflichtung dazu gibt.

Als paradigmatisches Anschauungsbeispiel zieht Stefan Berndes die langfristige Lagerung radioaktiver Abfälle heran. Noch in 10.000 Jahren und darüberhinaus würde das Eindringen in ein Endlager ein tödliches Risiko darstellen. Da es ungewiß ist, daß die heutige Sprache dann noch verstanden wird, haben bereits verschiedene Institutionen mit der Unterstützung von Semiotikern die Frage bearbeitet, wie die heutige Generation die Menschen in der Zukunft sicher und verständlich vor den Gefahren radioaktiver Abfälle in einem Endlager warnen kann.

Ausführlich definiert Berndes, was unter Wissen zu verstehen ist. Er behandelt das Wissenswachstum und wie mit Wissen umgegangen wird. Er begründet seine Behauptung, daß ein unkontrolliertes Vergessen wichtiger Teile des naturwissenschaftlichen und technischen Wissens droht. Das Präsenhalten von Wissen erfordert einen Aufwand, der sich nach Prioritäten richten wird und kaum für „unnützes“ Wissen bereitgestellt wird. Demnach ist damit zu rechnen, daß heute noch präsent Wissen zunehmend latent wird und in Vergessenheit gerät. Behrens beklagt einen Mangel an Empirie, die diese These belegen könnte. Er hat jedoch einige einschlägige Studien übersehen, so etwa eine technik-soziologische Arbeit, die anhand eines Laborversuches, bei dem der Nachbau eines Lasers aus expliziten Beschreibungen scheitert, das Vergessen von implizitem technischem Wissen belegt. Auch empirische Studien zum technischen Wandel von elektronischen Informationsspeichermedien und die Aufwärtskompatibilität mit neuen Lesegeräten hätten genutzt werden können.

Berndes stellt vier Normen für den Umgang mit Wissen auf und diskutiert ihre Rechtfertigung. Diese Normen werden stichwortartig beschrieben mit den Verpflichtungen zum Warnen, Erklären, Minimieren des Erschließungsaufwands und zum Löschen. Wissen muß etwa in Form von Warnungen und Bedienungshinweisen weitergegeben werden, wenn heute eingeschätzt werden kann, daß zukünftige Generationen das Wissen benötigen, beispielsweise um sich vor Gefahren zu schützen. Dieses Wissen muß für die Weitergabe derart aufgearbeitet werden, daß es mit minimalem Aufwand erschlossen werden kann. Berndes formuliert schließlich die Forderung, daß jede Wissenschaft und

ihre Organisationen geeignete Filter- und Vergessensfunktionen etablieren müssen. Alle bis auf die vierte Norm sind spontan nachvollziehbar. Hierbei geht es um eine Selektion, die aus den in vielen Bereichen exponentiell anwachsenden Wissensbeständen das Relevante herausfiltert. Unwichtiges Material kann in Archiven – im Hegel'schen Doppelsinne - aufgehoben werden und dem Vergessen anheim fallen, weil es immer schwerer zugänglich wird. Es kann sogar gezielt ausgemustert und vernichtet werden.

Während Berndes sich hauptsächlich auf die Gefahr versehentlichen menschlichen Eindringens in ein Endlager bezieht, betrachtet Garms-Babke ausschließlich das Risiko, daß ein Endlager langfristig undicht wird und Radioaktivität austritt.

Christa Garms-Babke geht davon aus, daß ein Langzeitsicherheitsnachweis für Endlager radioaktiver Abfälle aus methodischen und erkenntnistheoretischen Gründen nicht geführt werden kann. Ein Schadensfall, der Gefahren für zukünftige Generationen mit sich bringt, ist also nicht hinreichend sicher ausschließbar. Daraus resultiert die Frage, ob die gegenwärtige Entscheidungslage für ein irreversibles, nicht-rückholbares Endlager zu revidieren wäre. Bei rückholbarer Lagerung hätten nachfolgende Generationen nötigenfalls die Chance, Dekontaminationen und Korrekturen der Lagerung vorzunehmen, um sich vor austretender Radioaktivität zu schützen.

Garms-Babke verankert ihre Antwort auf diese Frage an der Vereinbarkeit mit der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz (GG). Dieser Ansatz wurde in den 80er Jahren von Alexander Rossnagel gewählt, als er die Verfassungsverträglichkeit der Kernenergienutzung insgesamt untersuchte. Zwar war die Arbeit von Rossnagel mehr auf die überwachungsstaatlichen Maßnahmen fokussiert, die aus den Risiken und dem gesellschaftlichen Streit um Kernenergie folgen. Die Auswirkungen radioaktiver Abfälle auf nachfolgende Generationen hat er nicht angemessen gewürdigt. Dennoch ist es zu vermissen, daß die Arbeit von Garms-Babke sich nicht mit einem einzigen Verweis auf die einschlägigen Vorarbeiten Rossnagels bezieht.

Garms-Babke bezieht sich auf den 1994 in Kraft getretenen Art. 20a GG, die Umwelt-Staatszielbestimmung, in dem es u.a. heißt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen." Sie untersucht die Interpretation des Rechtsbegriffs Verantwortung, der in der juristischen Tradition retrospektiv verstanden wird, sich hier aber auf die Zukunft bezieht. Dabei stützt sie sich auf die Diskussion des prospektiven Verantwortungsbegriffes in der praktischen Philosophie, insbesondere auf Hans Jonas und Robert Spaemann. Garms-Babke macht konkrete Vorschläge, wie die Differenzierung und Charakterisierung dieses Begriffes aus der philosophischen Analyse für eine verfassungsrechtliche Interpretation des Begriffs Verantwortung fruchtbar gemacht werden kann. Sie versucht zu zeigen, daß die Konzeption der Nicht-Rückholbarkeit mit Art. 20a GG nicht kompatibel ist.

Weiterhin bezieht sich Garms-Babke auf die vom Bundesverfassungsgericht dargelegte Wesentlichkeitstheorie, derzufolge "der Gesetzgeber verpflichtet ist, (...) in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, (...), alle wesentlichen Entscheidungen selber zu treffen" und nicht der Exekutive zu überlassen. Garms-Babke zieht die Folgenintensität der Entscheidung über die konzeptionelle Ausgestaltung der Endlagerung als Maßstab für ihre Wesentlichkeit heran. Insbesondere da es sich hier um schwerwiegende und ungewisse Folgen handelt, gelangt Garms-Babke zu der Schlußfolgerung, daß diese Entscheidung vom Parlament zu treffen, und daß das Konzept - hinreichend bestimmt - gesetzlich festzulegen sei. Da das Konzept der Nicht-Rückholbarkeit jedoch nie vom Parlament beschlossen worden ist, würde ihm demnach die Rechtsgrundlage fehlen.